

# IFRS-BULLETIN

**EFRAG:** Endgültige Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 8

**IDW:** Veröffentlichung von E-DRS 34 und E-DRS 35

**Im Blickpunkt:** EU-Kommission leitet zweite Konsultationsphase zur Rechnungslegung ein



**NEWSLETTER NR. 2 - APRIL 2018**

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Accounting Advisory Group (AAG)

**ANSPRECHPARTNER:**

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach  
WP Dr. Jens Freiberg

**KONTAKT:**

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
E-Mail: [zar@bdo.de](mailto:zar@bdo.de)

## Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2018, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Auf internationaler Ebene wurden vom IASB im abgelaufenen Quartal Änderungen an IAS 19 beschlossen (*Plan Amendment, Curtailment or Settlement*) und die überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts herausgegeben.

Weiter haben die EFRAG einen Bericht über mögliche Effekte von IFRS 9 auf langfristige Anlagen und ESMA Einschätzungen zur US-Steuerreform auf eine Bilanzierung nach IFRS veröffentlicht.

Auf nationaler Ebene hat das IDW die Entwürfe zu E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* und E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* herausgegeben. Darüber hinaus hat das IDW zu dem *Consultation paper: Accounting for Revenue and Non-Exchange Expenses* Stellung genommen.

Im Rahmen des Blickpunktthemas gehen wir auf das Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur Evaluierung der öffentlichen Finanzberichterstattung in Europa ein.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.

## 1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

### 1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im ersten Quartal 2018 wurden nachfolgende Standards sowie Interpretationen und Änderungen an IFRS *endorsed*:

#### Änderungen an IFRS:

- Änderungen an IFRS 2 *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions* (issued on 20 June 2016),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - AIP 2014-2016 (issued on 8 December 2016),
- Änderungen an IAS 40 *Transfers of Investment Property* (issued on 8 December 2016),
- Änderungen an IFRS 9 *Prepayment Features with Negative Compensation* (issued on 12 October 2017),
- IFRIC 22 *Foreign Currency Transactions and Advance Consideration* (issued on 8 December 2016).

### 1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Interpretationen und der Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 4. April 2018):

#### Standards:

- IFRS 17 *Insurance Contracts* (erwartetes *endorsement* noch offen).

#### Interpretationen:

- IFRIC 23 *Uncertainty over Income Tax Treatments* (Q3/2018).

#### Änderungen an IFRS:

- Änderungen an IAS 28 *Long-term Interests in Associates and Joint Ventures* (2018),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - AIP 2015-2017 (2018),
- Änderungen an IAS 19 *Plan Amendment, Curtailment or Settlement* (2018),
- Änderungen an IFRS aufgrund der Veröffentlichung des neuen Rahmenkonzepts (2019).

## 2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

### *Public statement* zu US-Steuerreform und IFRS

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 26. Januar 2018 aufgrund des am 22. Dezember 2017 verabschiedeten „*Tax Cuts and Jobs Act*“ (TCJA) eine öffentliche Verlautbarung (Public Statement) herausgegeben. Mit dem TCJA werden die US-amerikanischen Ertragsteuervorschriften in signifikanter Form und im Wesentlichen mit Wirkung ab 2018 geändert. Vor diesem Hintergrund zielt die Veröffentlichung der ESMA auf die Sicherstellung einer normkonformen Anwendung dieser neuen Vorschriften im Rahmen einer Finanzberichterstattung nach IFRS.

Nachfolgende Themen wurden in der Publikation der ESMA thematisiert:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach IAS 12.46 und .47 aktive und passive latente Steuern auf der Grundlage von Steuersätzen und Steuergesetzen bewertet werden, die bis zum Ende der Geschäftsperiode in Kraft getreten sind.
2. Erleichterungsvorschriften bezüglich Änderungen des Steuerrechts, die zeitnah vor einem Abschlusstichtag beschlossen worden sind, sieht IAS 12 nicht vor. Dies gilt auch dann, wenn es sich um komplexe Änderungen handelt.
3. Aus diesem Grund sind die aufgrund des TCJA sich ergebenden Änderungen auch seitens nach IFRS berichtender Unternehmen für Geschäftsjahre zu berücksichtigen, die den 22. Dezember 2017 beinhalten.
4. Es wird davon ausgegangen, dass ein vollständiges Verständnis der Auswirkungen des Gesetzes einige Zeit in Anspruch nehmen wird - zu einigen Anwendungsfragen wird sich eine verlässliche und allgemein anerkannte Vorgehensweise erst in späteren Berichtsperioden herausgebildet haben. Dennoch geht die ESMA davon aus, dass die Emittenten dazu in der Lage sein werden, eine verlässliche Schätzung der wesentlichen Auswirkungen vorzunehmen. Dies kann möglicherweise mit höheren Schätzunsicherheiten einhergehen, die bei unzutreffenden Schätzungen entsprechend in Folgeperioden zu korrigieren sein werden.

5. ESMA betont in diesem Zusammenhang, dass transparente und informative Angaben bezüglich der Schätzungen in den Abschlüssen 2017 und deren jeweilige Neubewertung unerlässlich sein werden. ES wird ausdrücklich auf die Angabepflichten nach IAS 12.80 (d) und .81 (d) hingewiesen. Diesen Vorschriften zufolge sind Angaben zu den latenten Steueraufwendungen und -erträgen aufgrund von Steuerrechtsänderungen und entsprechende Erläuterungen notwendig.
6. Weiter wird erwartet, dass sich die Emittenten auf unternehmensspezifische Angaben hinsichtlich vorgenommener Ermessensausübungen konzentrieren, die sich in Zusammenhang mit solchen Schätzungen ergeben - Arten und Quellen von Schätzungsunsicherheiten sind nach IAS 1.122 und .125-129 anzugeben.
7. Da Informationen zur Anwendung des Gesetzes auf spezifische Umstände der Emittenten noch nicht vollständig verfügbar sein werden, geht die ESMA davon aus, dass in Verbindung mit IAS 8.5 *Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors* Änderungen der Schätzungen in Folgeperioden notwendig werden. Dabei ist indes in jedem Fall sicherzustellen, dass es sich nicht um einen Fehler i.V.v. IAS 8 handelt, welcher retrospektiv zu behandeln wäre und darüber hinaus mit weiteren Angabepflichten verbunden ist.
8. Die ESMA geht von einer Berücksichtigung der Hinweise in ihrer Verlautbarungen in den Abschlüssen 2017 und in denen entsprechender Folgeperioden aus. Bei der Überwachung kooperiert die ESMA mit den nationalen Organisationen - in Deutschland die DPR und die BaFin.

### 3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

#### 3.1. Stellungnahme zu IAS 8 *Accounting Policies and Accounting Estimates (Proposed amendments to IAS 8)*

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 3. Januar 2018 eine Stellungnahme zu dem Entwurf ED/2017/8 *Accounting Policies and Accounting Estimates - Proposed amendments to IAS 8* beim IASB eingereicht.

In diesem Schreiben vertritt das DRSC vor allem die Meinung, dass die Vorschläge des IASB nur zum Teil zur Klarstellung hinsichtlich der Unterscheidung von „Änderungen in der Rechnungslegungsmethode“ in Abgrenzung zu „Änderungen in rechnungslegungsbezogener Schätzung“ beitragen.

#### 3.2. Stellungnahme *ED/2017/6 Definition of Material - Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8*

Das DRSC hat - ebenfalls am 3. Januar 2018 - beim IASB eine Stellungnahme zu *ED/2017/6 Definition of Material - Proposed Amendments to IAS 1 and IAS 8* eingereicht.

Grundsätzlich werden in der Stellungnahme die Angleichungsvorschläge und der identifizierte Klarstellungsbedarf bei der Definition von „wesentlich“ im Sinne von IAS 1 und IAS 8 unterstützt. Allerdings wird in dem Comment Letter zu bedenken gegeben, dass keine Notwendigkeit besteht, die Wesentlichkeit von Abschlussinformationen im Kontext einer Falschdarstellung, dem Unterlassen oder der Verschleierung von Information zu definieren. Daher unterbreitet das DRSC dem IASB einen alternativen Änderungsvorschlag für die Definition von „wesentlich“.

### 3.3. Stellungnahme zu drei *tentative agenda decisions* des IFRS IC

Das DRSC hat am 19. Januar 2018 zu den vorläufigen Entscheidungen des IFRS Interpretation Committee (IFRS IC) Stellung genommen, die im IFRIC IC Update im November 2017 veröffentlicht wurden. Grundsätzlich stimmt das DRSC den drei vorläufigen Entscheidungen des IFRS IC zu, bezüglich der IFRS 15-Themen indes mit einigen Anmerkungen.

Die vorläufigen Entscheidungen zu IFRS 15 beziehen sich auf die *Revenue recognition in a real estate contract that includes transfer of land* und - in diesem Zusammenhang - Rechtsansprüche auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen (IFRS 15.35 (c)). IFRS 15 - *Right to payment for performance completed to date*.

### 3.4. Stellungnahme zum IFRS 9- Modulverlautbarungen (IDW RS HFA 50)

Das DRSC hat beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) eine Stellungnahme zu IDW RS HFA 50 - Entwurf des Moduls IFRS 9 - M1 mit Datum vom 26. Januar 2018 eingereicht. Dieser Entwurf behandelt Kreditzusagen im Hinblick auf Lieferungen von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Nach Ansicht des DRSC sind die Ausführungen im Entwurf weitergehend zu detaillieren. Dem DRSC fehlt auch eine dahingehende Aussage, ob die in dem Entwurf genannten Beispielverträge eine *unit of account* darstellen und ob eine Kreditzusage nicht ggf. zu separieren und eigenständig zu bilanzieren ist.

### 3.5. Veröffentlichung von E-DRS 34 und E-DRS 35

Das DRSC hat die Entwürfe zu E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* und E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* herausgegeben.

- E-DRS 34 hat das Ziel, die Vorschriften zur bilanziellen Abbildung assoziierter Unternehmen nach § 311 und 312 HGB und die Ausgestaltung der Equity-Methode im Konzernabschluss zu konkretisieren.
- Mit E-DRS 35 wird das Ziel verfolgt, die Vorschriften nach § 310 HGB zur Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen in den Konzernabschluss zu konkretisieren.

Die Kommentierungsfrist in Bezug auf die beiden Entwürfe endet am 11. Mai 2018.

### 3.6. Stellungnahme zum *Consultation Paper: Accounting for Revenue and Non-Exchange Expenses*

Das IDW hat beim International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) am 15. Januar 2018 eine Stellungnahme zum Konsultationspapier *Accounting for Revenue and Non-Exchange Expenses* eingereicht.

Grundsätzlich teilt das IDW die Auffassungen des IPSASB, schlägt indes vor, dieses Projekt mit weiteren Projekten zu *social benefits* abzustimmen, da auf diese Weise mögliche widersprüchliche Kriterien zum Ansatz vermieden werden können.

### 3.7. IDW fordert mehr Steuertransparenz

Das IDW hat am 5. März 2018 auf seiner Internetseite einen Artikel mit der Forderung zu mehr Steuertransparenz veröffentlicht, da es die „Rechts- und Planungssicherheit der Steuerzahler“ in bestimmten Fällen gefährdet sieht. Hintergrund ist die Meldepflicht von Unternehmen gegenüber Finanzämtern in Bezug auf Steuermodelle, wobei durch die Finanzämter keine Bestätigung der „Rechtmäßigkeit der Modelle“ erfolgt.

Laut IDW sollen im März 2018 die Finanzminister der EU eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuermodelle einführen, bei der steuerliche Berater den Finanzämtern entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen haben. Das IDW hat in diesem Zusammenhang in einem Brief an den amtierenden Bundesfinanzminister die Empfehlung ausgesprochen, nicht ausschließlich die Steuerpflichtigen mit einer solchen hoheitlichen Aufgabe zu belasten.

Da eine Abkehr des Vorhabens der Finanzminister der EU nicht zu erwarten ist, sieht das IDW den Gesetzgeber in der Verantwortung, auf eine maßvolle Gestaltung der Anzeigepflicht hinzuwirken.

### 3.8. Inanspruchnahme ausländischer Dienstleistungen

Nach der Einführung der WPO-Änderungen, welches durch das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ ausgelöst wurde, können Wirtschaftsprüfer nach § 50a Abs. 4 WPO externen

Dienstleistern - sofern dies zur Leistungserbringung notwendig ist - vertrauliche Informationen zukommen lassen. Handelt es sich um einen im Ausland tätigen Dienstleister, ist als zusätzliche Forderung zu beachten, dass der Geheimnisschutz im Ausland mit dem in Deutschland vergleichbar ist (sofern ein solcher Geheimnisschutz als erforderlich angesehen wird).

Nach einer Untersuchung des IDW hinsichtlich der Vergleichbarkeit des deutschen und des ausländischen Rechtes zum Geheimnisschutz hat sich ergeben, dass viele Aspekte in dieser Hinsicht in der Europäischen Union ähnlich ausgestaltet sind.

Darüber hinaus hat das IDW solche Fälle untersucht, in denen eine solche Vergleichbarkeit irrelevant ist, da für die Daten der Mandanten im Ausland auch ohne vergleichbare Ausgestaltung des Rechts in angemessener Form Schutz geboten wird. Nach Auffassung des IDW wäre eine Reduzierung des Risikos von unbefugtem Datenzugriff der in dem Gesetz adressierten Fallbeispiele (z.B. „Fernwartung“ und „Übermittlung aus sich selbst heraus kaum verständlicher Daten“) durch die Regelungen des Datenschutzes bereits erreicht. Dieses Ergebnis ergibt sich innerhalb der EU gem. IDW vor allem der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung.

## 4. AKTIVITÄTEN DES IASB

### 4.1. Aktualisierung des Arbeitsprogramms des IASB

Im Anschluss an seine Sitzung vom März 2018 hat der International Accounting Standards Board (IASB) sein Arbeitsprogramm aktualisiert. Einen Überblick über die jeweils nächsten Meilensteine der einzelnen Projekte und die dazu angekündigten Termine findet sich am Ende dieses Bulletins.

### 4.2. Aktualisierung der IFRS Taxonomy 2017 für IFRS 17 veröffentlicht

Der IASB hat am 17. Januar 2018 eine einseitige Zusammenfassung zum wesentlichen Rechnungslegungsmodell bzgl. IFRS 17 *Insurance Contracts* herausgegeben, welches den Adressaten zum besseren Verständnis der verschiedenen Komponenten dieser Modelle dienen soll.

Diese Übersicht des *accounting models* und die dazugehörige Präsentation, die auf der Internetseite des IASB verfügbar ist, sind Bestandteile der Bemühungen des IASB, den Adressaten die

Anforderungen von IFRS 17 verständlicher zu machen. Hierzu gehört auch die Gründung einer *Transition Resource Group* (TRG), die Unternehmen, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden zur Diskussion praktischer Anwendungsfragen in Zusammenhang mit der Einführung von IFRS 17 in einem Forum zusammenführt.

### 4.3. Veröffentlichung von Änderungen an IAS 19 *Employee Benefits*

Am 7. Februar 2018 hat der IASB Änderungen an IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer) veröffentlicht, die sich auf *Plan Amendment, Curtailment or Settlement*-Sachverhalte beziehen.

### 4.4. Veröffentlichung des Rahmenkonzepts in überarbeiteter Fassung

Am 29. März 2018 wurde durch den IASB die überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts (sowie entsprechendes Begleitmaterial) veröffentlicht.

Das neue Rahmenkonzept soll in erster Linie dem IASB als einheitliche konzeptionelle Basis für die Entwicklung von IFRS dienen. Daneben soll es indes auch dem Abschlussersteller behilflich sein, Bilanzierungsmethoden für Transaktionen zu entwickeln, falls keine entsprechenden Vorgaben innerhalb des IFRS-Regelwerks bestehen.

## 5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

### 5.1. Endgültige Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 8

Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat am 8. Januar 2018 eine Stellungnahme beim IASB zum zuvor veröffentlichten ED/2017/5 *Accounting Policies and Accounting Estimates - Proposed amendments to IAS 8* eingereicht.

Die EFRAG befürwortet das Vorhaben des IASB, die Definition von *accounting policies* zu konkretisieren und eine Definition für *accounting estimates* bereitzustellen. Sie merkt jedoch weitergehend an, dass die Vorschläge nur durch ergänzende erläuternde Beispiele für eine ausreichende Klarstellung beider Begrifflichkeiten sorgen würden. Weiter stimmt sie zu, dass Veränderungen der Bewertungstechniken (*changes in valuation techniques*) und Modifikationen der Schätztechniken (*changes in estimation techni-*

ques) gleichbedeutend mit Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen sind. Zudem sei es notwendig, die in der Praxis vorhandenen Abweichungen hinsichtlich der Zuordnungsverfahren der Anschaffungs- und Herstellkosten für austauschbare Vorräte zu thematisieren.

### 5.2. Endgültige Stellungnahme zu *Definition of Material - Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8*

Am 23. Januar 2018 hat die EFRAG ihre Stellungnahme zum Entwurf ED/2017/6 *Definition of Material - Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8* beim IASB eingereicht.

Die EFRAG befürwortet das Ziel des IASB, die Unstimmigkeiten bezüglich der Definition von *material* im Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung und in den Regelungen der IFRS zu beseitigen. Insbesondere unterstützt sie das Ersetzen der Formulierung „*could influence*“ durch „*could reasonably be expected to influence*“. Eine Aufnahme des Begriffs „*obscuring*“ in die Definition von „*material*“ unterstützt die EFRAG hingegen nicht. Vielmehr sollen die Begriffe „*omitting*“ und „*misstating*“ aus der Definition entfernt werden. Anstelle dieser Begriffe sollen einfache und direkt verständliche Begrifflichkeiten verwendet werden, die einzeln oder kollektiv die wirtschaftliche Entscheidung der Anwender von Finanzberichten beeinflussen, d.h. die von den Anwendern als Grundlage für die Entscheidungsfindung verwendet werden.

Schließlich empfiehlt die EFRAG, Leitlinien zu *materiality* in einem einzigen, allgemeinen Standard zu veröffentlichen und diese bei Bedarf mit Querverweisen zu anderen Standards zu versehen.

### 5.3. EFRAG vereinfacht Fallstudie zu IFRS 17 *Insurance Contracts*

Die EFRAG hatte die Absicht, im Rahmen ihrer Empfehlung für die Übernahme von IFRS 17 *Insurance Contracts* in Europäisches Recht eine detaillierte Fallstudie durchzuführen, die die Auswirkungen des neuen Standards darstellen sollte. Aufgrund der Bitten vieler Versicherungsunternehmen, die aufgrund mangelnder Ressourcen an einer detaillierten Fallstudie nicht würden teilnehmen können, wurde die Fallstudie nunmehr vereinfacht.

Europäische Versicherungsunternehmen können bis zum 31. Mai 2018 ihre Anmerkungen bzw.

Ausarbeitungen zu der Fallstudie bei der EFRAG einreichen.

### 5.4. Veröffentlichung eines *Background Briefing Paper* zu IFRS 17 zur CSM

Die EFRAG hat am 23. Februar 2018 ein erstes sog. *Background Briefing Paper* zu geforderten Aggregationsebenen von IFRS 17 *Insurance Contracts* veröffentlicht. Dieses Papier adressiert die *contractual service margin - CSM* und die entsprechenden Übergangsanforderungen.

Die EFRAG bezweckt mit dieser Art von Dokumenten vereinfachte Informationen zu den komplexeren Regelungsbereichen des neuen Standards zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise soll den betroffenen Unternehmen ein besseres Verständnis der Problemthemen ermöglicht und folglich die Möglichkeit gewährt werden, sich zu den Übernahmeempfehlungen von EFRAG äußern zu können.

### 5.5. Veröffentlichung weiterer *Background Briefing Papers* zu IFRS 17

Im März 2018 hat die EFRAG ein weiteres *Background Briefing Paper* zu IFRS 17 veröffentlicht, das sich mit der Zuordnung der CSM zur Gewinn- und Verlustrechnung befasst.

Das ebenfalls im März 2018 veröffentlichte, dritte Papier in diesem Kontext geht auf die Übergangsvorschriften zu IFRS 17 ein.

### 5.6. Veröffentlichung eines *Diskussionspapiers* zu *Equity Instruments: Impairment and Recycling*

Die EFRAG hat am 1. März 2018 ein Diskussionspapier zu *Equity Instruments: Impairment and Recycling* veröffentlicht. In diesem Dokument wird die Frage adressiert, ob und ggf. wie für Eigenkapitalinstrumente der Bewertungskategorie *Fair Value through OCI (FVtOCI)* gem. IFRS 9 eine nicht in IFRS 9 vorgesehene Bilanzierung sachgerecht sein könnte. Konkret schlägt die EFRAG vor, im OCI erfasste Fair-Value Änderungen spätestens dann in das Periodenergebnis umzugliedern bzw. zu *recyclen*, wenn die Instrumente veräußert werden - zugleich sollen Wertminderungsregeln (bzw. eine äquivalentes Bewertungsmodell) eingeführt und negative Wertänderungen bei Überschreiten einer bestimmten Schwelle erfolgswirksam statt im OCI erfasst bzw. ausgewiesen werden.

Dieser Vorschlag von EFRAG stellt im Ergebnis eine Vorgehensweise dar, die der *Available-for-*

Sale-Kategorie nach IAS 39 vergleichbar ist - nach Auffassung von EFRAG indes robuster und objektiver ist.

### 5.7. Veröffentlichung des Berichtes über den Einfluss von EFRAG auf die Finanzberichtsbranche

Die EFRAG hat am 6. März 2018 einen Bericht zur Wahrnehmung ihrer Arbeit in der Finanzberichtsbranche veröffentlicht. In diesem Bericht wird der Präsident des Vorstandes von EFRAG, Jean-Paul Gaués, wie folgt zitiert:

*“As a public interest organisation it is essential to gauge the awareness of our work among our stakeholders throughout the financial reporting community. The perception audit was designed to provide valuable insight into how our work is perceived and the findings will aid us in defining the right direction for the future.”*

Ziel dieser Audit war es, die Arbeit der EFRAG zu bewerten und einen Überblick über Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aufzuzeigen. Die Audit richtete sich vor allem an nationale und internationale Standardsetzer für Rechnungslegung, Akteure im Bereich der Finanzberichterstattung aus denn Branchen Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltungen.

Der Bericht adressiert die Stärken und Verbesserungsmöglichkeiten von EFRAG. Aus ihm geht hervor, dass nach Ansicht der Adressaten die drei Kernaktivitäten in den folgenden Bereichen liegen: *upstream influence*, Verbesserung der IFRS und Bereitstellung von Empfehlungen für die Übernahme der IFRS an die EU-Kommission. Insgesamt seien die Adressaten mit der Qualität der Arbeit zufrieden, jedoch sollte EFRAG ihre Sichtbarkeit erhöhen und sich für eine auszuweitende Diskussion der Unternehmensberichterstattung einsetzen.

### 5.8. Feedback Statement zum Diskussionspapier zur Werthaltigkeitsprüfung von Geschäfts- oder Firmenwerten

Die EFRAG hatte im Juni 2017 das Diskussionspapier *Goodwill Impairment Test: Can it be improved?* veröffentlicht, das die Werthaltigkeitsprüfung von Geschäfts- oder Firmenwerten adressiert und möglichen Verbesserungsbedarf in diesem Bereich zu identifizieren beabsichtigt. Hintergrund des DP sind mögliche Verbesserungen in der Anwendung der bestehenden Vorschriften durch eine Minderung der Komplexität.

Am 14. März 2018 hat die EFRAG eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu dem Diskussionspapier veröffentlicht. Es wird hervorgehoben, dass einige Anwender von einer Verbesserung des Werthaltigkeitstests für Geschäfts- oder Firmenwert überzeugt sind, jedoch eine ausführliche Kosten-Nutzen-Analyse möglicher Veränderungen verlangen.

Im Allgemeinen befürworten die Anwender das Streben der EFRAG nach einer möglichen Verbesserung des Werthaltigkeitstests im oben beschriebenen Sinne.

### 5.9. Entwurf einer Übernahmeempfehlung zu Plan Amendment, Curtailment or Settlement (Amendments to IAS 19)

Die EFRAG hat am 21. März 2018 einen Empfehlungsentwurf zur Übernahme der vom IASB beschlossenen Änderungen an IAS 19 (*Plan Amendment, Curtailment or Settlement (Amendments to IAS 19)*) veröffentlicht.

Die Änderungen sind für ab dem 1. Januar 2019 beginnende Berichtsperioden anzuwenden.

### 5.10. Bericht über mögliche Effekte von IFRS 9 auf langfristige Anlagen

Die Europäische Kommission hatte am 29. Mai 2017 die EFRAG um eine Analyse der möglichen Auswirkungen von IFRS 9 *Financial Instruments* auf die Bilanzierung von Anlagen in Eigenkapitalinstrumenten für langfristige Investition gebeten. Im Rahmen der ersten Phase dieses Projekts (der Bewertungsphase) sollte die EFRAG quantitative Daten zum aktuellen Bestand an Eigenkapitalinstrumenten und deren bilanzielle Behandlung sammeln. Konkret galt es zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die neuen Rechnungslegungsvorschriften die Entscheidungsfindungen der Unternehmen in Bezug auf Investitionen in Eigenkapitalinstrumente beeinflussen können.

Zum Zeitpunkt ihrer Übernahmeempfehlung zu IFRS 9 verfügte die EFRAG über begrenzte Informationen in dieser Hinsicht und ging von der Annahme aus, dass Unternehmen ihre Anlagestrategien trotz der Umsetzung von IFRS 9 beibehalten würden. Aus der Bewertungsphase (*assessment phase*) des Projekts ging nun im Rahmen der im ersten Quartal 2018 veröffentlichten Informationen hervor, dass Unternehmen zwar eine Veränderung der Haltedauer ihrer Aktien nicht beabsichtigen, jedoch eine Änderung bei der Entscheidung bezüglich ihrer Vermögensallokation zu erwarten ist.

## 6. BLICKPUNKT: EU-KOMMISSION LEITET ZWEITE KONSULTATIONSPHASE ZUR RECHNUNGSLEGUNG IN EUROPA EIN

### 6.1. Hintergrund

Im Rahmen des Arbeitsprogramms 2010 hat die Europäische Kommission begonnen, EU-Richtlinien und -vorgaben in ausgewählten politischen Feldern durch sog. *fitness-checks* zu überprüfen. Durch solche Checks soll sichergestellt werden, dass bei aktuellen Regelungen im Bereich der öffentlichen Finanzberichterstattung das Ziel „*fit for purpose*“ (weiterhin) gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich werden keine Bereiche von den Untersuchungen ausgeschlossen. Hierzu hat die EU-Kommission 2010 die Pilotprojekte in vier Bereiche unterteilt: Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Umwelt, Verkehr- und Industriepolitik untergliedert.

Mit dem am 21. März 2018 veröffentlichten Konsultationsdokument *Fitness check on the EU Framework for public reporting by companies* hat die Europäische Kommission die zweite Phase dieses Konsultationsverfahrens eingeläutet. Die EU-Kommission beabsichtigt, auf diese Weise die fortdauernde Eignung des europäischen Rechnungslegungsrahmens für die Berichterstattung der Unternehmen zu überprüfen.

Konkret soll aufgrund von Fragen im Zusammenhang mit den Stichworten *effectiveness, efficiency, coherence* und *relevance* eine Bewertung vorgenommen werden, die qualitativ höherwertige und letztlich bessere EU-Richtlinien und -vorgaben ermöglicht und fördert, um aktuellen und künftigen Herausforderungen bei der Implementierung bestmöglich zu begegnen.

### 6.2. Beurteilung der Eignung des EU-Rahmens für die öffentliche Berichterstattung

Durch den *fitness-check* soll u.a. beurteilt werden können, ob der europäische Rechnungslegungsrahmen für die öffentliche Berichterstattung der Unternehmen und zur Erreichung der damit verbundenen Ziele

- immer noch relevant sind,
- einen Mehrwert für Europa bietet,
- kohärent mit anderen EU-Regelungen ist und
- keine unnötige Belastung für die Unternehmen darstellt.

Weiter sollen durch den Check bestimmte Aspekte bestehender Rechtsvorschriften nach den Anforderungen des EU-Rechts überprüft und die Eignung des Rechnungslegungsrahmens gegenüber neuen Herausforderungen bewertet werden. Als neue Herausforderungen werden in diesem Zusammenhang bspw. die zunehmende Bedeutung der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung eingestuft. Konkret sollen z.B. übermäßig bürokratischer Aufwand, Redundanzen, Unstimmigkeiten, Lücken oder überholte Maßnahmen und Regelungen identifiziert sowie die Auswirkungen auf die hier im Fokus stehenden Rechtsvorschriften festgestellt werden.

Das Konsultationspapier weist im Einzelnen folgende Struktur auf:

Sektion	Gegenstand
I	Generelle Beurteilung der Fitness der EU-Rechnungslegungsvorschriften (Fragen 1-7)
II	EU-Rechnungslegungsvorschriften für alle Unternehmen (Fragen 8-18)
III	EU-Rechnungslegungsvorschriften für KMO-Unternehmen (Fragen 19-29)
IV	EU-Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Versicherungen (Fragen 30-39)
V	Rahmenkonzept für die nicht-finanzielle Berichterstattung (Fragen 40-56)
VI	Die Digitalisierungsherausforderung (Fragen 57-66)

Mit dem Bericht der *High Level Expert Group* (HLEG) vom 31. Januar 2018 wurde ein Aktionsplan zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums veröffentlicht. In diesem Bericht hat die HLEG eine Empfehlung zur Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission ausgesprochen, die es ihr ermöglichen soll, die IFRS im Rahmen des Indossierungsprozesses an EU-spezifische Belange anzupassen. Auf diesen Aspekt wird im Rahmen von Sektion III eingegangen.

### 6.3. Ausblick

Die Konsultation wird seitens der EU durchgeführt, um etwaigen Anpassungsbedarf der EU-Richtlinien und -vorgaben hinsichtlich der externen Unternehmensberichterstattung zu identifizieren. Die ersten Stellungnahmen sind bereits eingereicht worden. Interessierte Personen und Unternehmen können noch bis zum 21. Juli 2018 ihre Stellungnahmen bei der EU einreichen.



## Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Accounting Policies and Accounting Estimates (Amendments to IAS 8)	Decide Project Direction	-
Accounting policy changes (Amendments to IAS 8)	Exposure Draft Feedback	H2/2018
Availability of a refund (Amendments to IFRIC 14)	IFRS Amendment	-
Classification of Liabilities (Amendments to IAS 1)	IFRS Amendment	H2/2018
Definition of a Business (Amendments to IFRS 3)	IFRS Amendment	June 2018
Disclosure Initiative - Definition of Material (Amendments to IAS 1 and IAS 8)	Exposure Draft Feedback	April 2018
Disclosure Initiative - Targeted Standards-level Review of Disclosures	Decide Project Direction	June 2018
Fees in the '10 per cent' test for derecognition (Amendments to IFRS 9)	Exposure Draft	-
Improvements to IFRS 8 Operating Segments (Amendments to IFRS 8 and IAS 34)	Feedback Statement	H2/2018
Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use (Amendments to IAS 16)	IFRS Amendment	-
Subsidiary as a First-time Adopter (IFRS 1)	Exposure Draft	-
Taxation in Fair Value Measurements (IAS 41)	Exposure Draft	-
Standard-Setting Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Management Commentary	Exposure Draft	-
Rate-regulated Activities	Discussion Paper or	H1/2019

	Exposure Draft	
Research Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	Discussion Paper	H1/2019
Disclosure Initiative - Principles of Disclosure	Discuss Remaining Issues	June 2018
Discount Rates	Research Summary	June 2018
Dynamic Risk Management	Core Model	H1/2019
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Discussion Paper	June 2018
Goodwill and Impairment	Discussion Paper or Exposure Draft	H2/2018
Post-implementation Review of IFRS 13 Fair Value Measurement	Feedback Statement	H2/2018
Primary Financial Statements	Discussion Paper or Exposure Draft	H1/2019
Share-based Payment	Research Summary	June 2018
Other Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
IFRS Taxonomy Update—Common Practice (IFRS 13)	Proposed Update	June 2018

**HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

**BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

**BIELEFELD**

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

**BONN**

Godesberger Allee 119  
53175 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

**BREMEN**

Bürgermeister-Smidt-Straße  
128 28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

**BREMERHAVEN** Grashoffstraße 7

27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0 Telefax:  
+49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

**CHEMNITZ**

Sophienstraße 7  
09130 Chemnitz  
Telefon: +49 371 4348-0 Telefax:  
+49 371 4348-300  
chemnitz@bdo.de

**DORTMUND**

Stockholmer Allee 32b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

**DRESDEN**

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

**DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0 Telefax:  
+49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

**ERFURT**

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

**ESSEN**

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

**FLensburg**

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

**FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

**FREIBURG I. BR.**

Bismarckallee 9  
79098 Freiburg i Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

**HANNOVER**

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

**KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

**KIEL**

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

**KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

**LEIPZIG**

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

**LÜBECK**

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

**MÜNCHEN**

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

**OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-arbicon.de

**ROSTOCK**

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

**STUTT GART**

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

**WIESBADEN**

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

**WELTWEIT**

Brussels Worldwide Services BVBA  
Brussels Airport  
The Corporate Village, Elsinore Building  
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F  
B-1935 Zaventem  
Telefon: +32 2 778 01 00  
Telefax: +32 2 771 56 56  
www.bdointernational.com


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpour • WP StB Manuel Rauffuss • WP StB Roland Schulz  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
zar@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

